

# **AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ**

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

**Jahrgang 22 Ausgegeben am 11. Juni 2015 Nr. 10 S. 73**

## **INHALT**

Bekanntmachung des Umweltamtes Greiz gemäß Gesetz  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung

S. 74

---

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in den Ansprechstellen Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17, und in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

## **Bekanntmachung nach UVPG**

Die Firma RAVESTA energie GmbH, Staitzer Brunnenstraße 5, 07955 Auma-Weidatal, hat mit Schreiben vom 05.02.2015 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser (Verbrennungsmotorenanlage) in 07955 Auma-Weidatal, Gemarkung Staitz, Flur 005, Flurstück 569/4, 580/35 und 580/36 gestellt.

Die Antragstellung beinhaltet dabei folgende Einzelmaßnahmen:

Neubau eines weiteren Fermenters mit einer Lagerkapazität von 2.487 m<sup>3</sup> (Netto) und einem Gasspeichervolumen von 1.164 m<sup>3</sup> - (BE h)

Errichtung von 2 weiteren Notheizkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von je 500 kW als zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung bei Ausfall der BHKW in einem Container - (BE j)

Errichtung eines Pumpensteuerhauses am neuen Fermenter in den Abmessungen 7,0 m x 10,0 m x 3,5 m - (BE k) und Errichtung einer Elektromobil-Tankstelle - (BE l).

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), unter Nr. 1.2.2.2, Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Entsprechend § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der wesentlichen Änderung und des Betriebes der Verbrennungsmotorenanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner  
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.